

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2015/6/17 240s9/14z (240s4/15s)

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.06.2015

Norm

DSt §14 Abs2

DSt §41

DSt §66

1. DSt § 14 heute
2. DSt § 14 gültig ab 01.01.1991
1. DSt § 41 heute
2. DSt § 41 gültig ab 01.08.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 93/2024
3. DSt § 41 gültig von 01.04.2020 bis 31.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2020
4. DSt § 41 gültig von 01.01.1991 bis 31.03.2020
1. DSt § 66 heute
2. DSt § 66 gültig ab 01.01.1991

Rechtssatz

Die beschlussmäßige Bestimmung der den außerhalb Wiens wohnenden Anwaltsrichtern zu ersetzenden Reise- und Aufenthaltskosten (§ 66 DSt) bzw der dem Kammeranwalt zu ersetzenden Barauslagen (§ 14 Abs 2 DSt) erfolgt nicht innerhalb des Disziplinarverfahrens und ist daher in diesem nicht anfechtbar. Ebenso unterliegt der in §§ 66, 14 Abs 2 DSt normierte Kostenersatz keiner Anfechtung durch den Beschuldigten im Disziplinarverfahren. Die beschlussmäßige Bestimmung der den außerhalb Wiens wohnenden Anwaltsrichtern zu ersetzenden Reise- und Aufenthaltskosten (Paragraph 66, DSt) bzw der dem Kammeranwalt zu ersetzenden Barauslagen (Paragraph 14, Absatz 2, DSt) erfolgt nicht innerhalb des Disziplinarverfahrens und ist daher in diesem nicht anfechtbar. Ebenso unterliegt der in Paragraphen 66, 14, Absatz 2, DSt normierte Kostenersatz keiner Anfechtung durch den Beschuldigten im Disziplinarverfahren.

Entscheidungstexte

- RS0130135">24 Os 9/14z
Entscheidungstext OGH 17.06.2015 24 Os 9/14z

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2015:RS0130135

Im RIS seit

31.07.2015

Zuletzt aktualisiert am

31.07.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at